

GEMEINDE METTAUERTAL



KANTON AARGAU



Friedhof- und Bestattungsreglement

Friedhof- und Bestattungsreglement

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Personenbezeichnungen Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2

Gesetzliche Bestimmungen Gestützt auf § 3 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990 erlässt die Gemeindeversammlung dieses Friedhofreglement.

§ 3

Zuständigkeit ¹ Dieses Reglement gilt für den Friedhof Hottwil sowie den Friedhof Mettau.

² Der Gemeinderat ist Aufsichts- und Kontrollorgan über das gesamte Friedhof- und Bestattungswesen. Er kann gewisse Befugnisse einer Kommission übertragen.

³ Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a) die Gemeindeverwaltung mit der Administration
- b) der gewählte Totengräber
- c) der Friedhofabwart
- d) das Gemeindewerk der Gemeinde Mettauertal, sofern notwendig unter Beizug von Fach- und Hilfskräften

II Allgemeine Vorschriften über das Bestattungswesen

§ 4

Grundsatz Die Bestattung von Leichen hat immer, die Bestattung von Urnen in der Regel auf dem Friedhof zu erfolgen.

§ 5

Meldepflicht ¹ Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist der Gemeindeverwaltung innert 2 Tagen zu melden. Die Anzeige hat von Angehörigen oder, wo solche fehlen, von jeder Person, welche von einem Todesfall Kenntnis erhält, zu erfolgen.

² Wer Kenntnis vom Tode einer unbekannt Person erhält oder die Leiche einer solchen findet, hat sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 6

Leichenschau ¹ Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist eine Leichenschau durch den pflichtigen Arzt vorzunehmen. Die Leichenschau besteht in der Feststellung und Bescheinigung des eingetretenen Todes und der Identität des Verstorbenen.

² Die Todesbescheinigung ist umgehend der Gemeindeverwaltung zu übermitteln, welches nach Eintragung des Todesfalles in das Todesregister den Leichnam zur Bestattung freigibt.

§ 7

Aufbahrung Der Leichnam darf erst nach erfolgter Leichenschau in den Sarg gelegt werden. Die Aufbahrung soll an einem schicklichen Ort erfolgen.

§ 8

Transport Die Angehörigen sind dafür besorgt, dass der Leichnam durch das Bestattungsinstitut abgeholt und in den Aufbahrungsraum bzw. zum Krematorium überführt wird.

§ 9

Bestattungszeit ¹ Die Bestattung hat innert ortsüblicher Frist zu erfolgen, in der Regel nicht vor 48 Stunden seit Todeseintritt.

² An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

³ Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn der Leichnam vom zuständigen Zivilstandsamt aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung zur Bestattung freigegeben wurde.

⁴ In Ausnahmefällen, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, kann der Gemeinderat, gestützt auf das Zeugnis des Bezirksarztes, eine frühere Bestattung anordnen.

⁵ Ist eine amtliche Untersuchung über den Todesfall im Gang, so ist in jedem Fall die Einwilligung der Untersuchungsbehörde erforderlich.

⁶ Das zuständige Pfarramt setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und unter Berücksichtigung des Reglements das Datum und die Uhrzeit der Bestattung fest.

§ 10

Anrecht zur Bestattung ¹ Alle Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Mettauertal haben Anrecht auf Bestattung im Friedhof Hottwil oder Mettau. Die

Bestattung kann in einer anderen Gemeinde erfolgen, sofern die Einwilligung der dortigen Behörde vorliegt.

² Über die Bestattung von anderen Personen (Auswärtige) entscheidet, unter Beachtung der im Anhang (Gebührenreglement) festgesetzten Gebühr, der Gemeinderat.

³ Im Friedhof können beigesetzt werden:

- a) verstorbene Einwohner der Gemeinde Mettauertal
- b) auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene, die eine besondere Beziehung zur Gemeinde Mettauertal hatten; mit Bewilligung des Gemeinderates
- c) Urnen von auswärts wohnhaft gewesenen Verstorbenen in ein bestehendes Grab oder Gemeinschaftsgrab; mit Bewilligung des Gemeinderates
- d) Priestergräber nach besonderer Bewilligung des Gemeinderates Mettauertal in Absprache mit dem Pfarramt.

§ 11

Bestattungsart

Die Bestattung erfolgt durch Beerdigung oder Einäscherung. Liegt keine schriftliche Anordnung des Verstorbenen vor und ist auch durch mündliche Kundgebung nicht nachgewiesen, welche Art der Bestattung der Verstorbene gewünscht hat, so bestimmen die nächsten Angehörigen die Bestattungsart. Wird keine solche Erklärung beigebracht, so ordnet die Gemeindeverwaltung die Kremation an.

§ 12

Bestattung gegen Entgelt

Wenn für die Gemeinde gemäss § 9 keine Beerdigungspflicht besteht, sind die Angehörigen, welche eine Bestattung verlangen, voll kostenpflichtig. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 13

Gemeinschaftsgrabfeld für Urnen

¹ Auf dem Gemeinschaftsgrabfeld werden Urnen (Holz oder Karton) in der Rasenfläche beigesetzt. Die Bestattungen erfolgen nach speziellem Belegungsplan. Die Grabstellen werden nicht markiert. Blumenschmuck darf nur auf den dafür vorgesehenen Plattenstreifen abgestellt werden.

² Die Namen der hier Bestatteten können auf einem Stein eingraviert werden. Die Angehörigen haben dafür einen Kostenanteil für den Namensstein, die Beschriftung und den Unterhalt zu übernehmen. Die Beschriftung hat nach Vorgabe der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.

§ 14

Kremation

Die Gemeindeverwaltung setzt die Kremation im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem Krematorium fest.

§ 15
Gräberverzeichnis Die Gemeindeverwaltung führt eine Bestattungskontrolle sowie einen Beisetzungsplan.

§ 16
Allg. Verhalten Der Friedhof ist grundsätzlich Bestattungsort für die Einwohner der Gemeinde Mettauertal. Er soll eine Stätte der Ruhe und Besinnung sein. Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

§ 17
Benützung der Kirche Die Kirchgemeinde stellt die Räumlichkeiten der Kirche den Pfarrern (Stellvertretern) der Landeskirche für die Abdankung zur Verfügung. In Hottwil wird der Versammlungsraum durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt. Andere Religions- und Glaubensgemeinschaften haben die Durchführung der Abdankung mit dem Gemeinderat und der Kirchenpflege zu regeln.

§ 18
Nichtkirchliche Bestattungen Wenn der Verstorbene keiner Konfession angehörte, ist es dem Pfarrer freigestellt, die Beerdigung abzuhalten.

§ 19
Abdankung Der Ablauf der Abdankungsfeier wird vom Gemeinderat und den Pfarrämtern festgesetzt, unter Berücksichtigung der Gewohnheiten und Tendenzen in der Bevölkerung.

III Grabstätten

§ 20
Bestattungsmöglichkeiten Die Anordnung der Gräber erfolgt gemäss Belegungsplan. Es bestehen für die Beisetzung folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengrab für Erdbestattungen von Erwachsenen und Kindern ab 8. Lebensjahr
- b) Reihengrab für Urnen und Kinder bis vollendetes 7. Lebensjahr
- c) Gemeinschaftsgrab für Urnen
- d) Urnenbeisetzung in bestehendes Reihengrab

§ 21

Zusätzliche Urnenbestattung

Auf Wunsch der Hinterbliebenen kann die Beisetzung von ein bis zwei Urnen auch im Grabe eines Angehörigen erfolgen. Die Benützungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Grundsätzlich sollen aber in den letzten zehn Jahren der ordentlichen Ruhezeit eines Reihengrabes keine Urnen mehr beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht auch kein Anspruch darauf, die Urne in einem neuen Grab beizusetzen.

§ 22

Exhumation

¹ Die Gräber dürfen frühestens nach Ablauf von 25 Jahren geöffnet und wiederbelegt werden.

² Ausnahmen sind nur gestattet:

- a) auf Anordnung einer Untersuchungsbehörde gemäss den geltenden strafprozessualen Vorschriften;
- b) in anderen Fällen auf Anordnung des Bezirksamtes nach Einholen eines Berichtes des Bezirksarztes, des Gemeinderates oder nötigenfalls der Angehörigen.

Eine Exhumation ist möglichst unauffällig und im Beisein des Bezirksarztes sowie der Kantons- oder Regionalpolizei vorzunehmen.

§ 23

Ausmasse der Grabstätten

a) Friedhof Mettau

Grabart	Länge inkl. Weg	Breite	Tiefe
Reihengräber für Verstorbene ab 8. Lebensjahr	2.40 m	1.10 m	1.50 m
Reihengräber für Kinder bis vollendetes 7. Lebensjahr	1.80 m	1.10 m	1.50 m
Urnengräber	Gemäss Friedhofplan		

b) Friedhof Hottwil

Reihengräber für Verstorbene ab 8. Lebensjahr	2.30 m	1.00 m	1.50 m
Kinder bis vollendetes 7. Lebensjahr	1.95 m	1.00 m	0.80/1.50 m
Urnengräber	1.95 m	1.00 m	0.80 m

§ 24

Aufhebung der Grabfelder

¹ Die Ruhezeit beträgt mindestens 25 Jahre. Wird ein Gräberfeld nach Ablauf der Benützungsdauer geräumt, sind die Angehörigen, mindestens 3 Monate vorher durch die Gemeindeverwaltung schriftlich einzuladen, Grabmäler und Pflanzen zu entfernen.

² Muss die Gemeindeverwaltung nach Ablauf dieser Frist einzelne Gräber abräumen lassen, werden die Kosten der Räumung den Hinterbliebenen weiterverrechnet.

§ 25

Zuweisung der Grabfelder

Die einzelnen Grabfelder werden vom Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach.

§ 26

Grabkreuz

Jedes Grab erhält auf Anordnung der Gemeinde zu Lasten der Angehörigen ein einheitliches Holzkreuz mit Namen, Geburts- und Todesjahr, bis zu dem Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat aufgrund eines Gesuchs.

§ 27

Zeitpunkt der Aufstellung eines Grabmales /Grabtafel

¹ Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 12 Monate nach der Beisetzung, bei Urnengräbern nach 6 Monaten, gesetzt werden.

² Zwei Tage vor gesetzlichen oder konfessionellen Feiertagen dürfen keine Grabmäler mehr gesetzt werden.

³ Der Friedhofabwart ist rechtzeitig vor der Stellung eines Grabmales in Kenntnis zu setzen.

§ 28

Bewilligungspflicht

¹ Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Vor Beginn der Ausführung ist dem Gemeinderat ein Gesuch im Doppel einzureichen. Es muss die genaue Angabe über die zu verwendeten Materialien, Farbe und Materialzugehörigkeit und die Art der Bearbeitung enthalten, sowie eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 im Grundriss, Vorder- und Seitenansicht. Das Schriftbild mit vollem Text und allfällige bildhauerische Arbeit sind genau einzutragen.

² Der Gemeinderat kann Grabmäler, die weder den Vorschriften noch dem genehmigten Eingabegesuch entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

³ Mit der Bewilligung wird dem Gesuchsteller die Grabnummer bekanntgegeben. Diese wird mit einem Täfelchen seitlich rechts vom Grabmal, ca. 20 cm über Boden, angebracht.

§ 29

Besondere Vorschriften

Der Gemeinderat kann besondere Vorschriften über die Art, Grösse und Ausführung von Grabmälern in einzelnen, speziell bezeichneten Grabreihen, Grabfeldern oder Einzelgräbern erlassen. Für speziell wertvolle, künstlerisch gestaltete Grabmäler können auf ein Gesuch hin Ausnahmegewilligungen in Bezug auf Abmessung und Gestaltung erteilt werden (als Ergänzung kann ein Modell bis zum Massstab 1:1 verlangt werden). Der Gemeinderat kann zur Beurteilung auf Kosten der Angehörigen Fachleute beiziehen.

§ 30

Gestaltung und Material der Grabmäler

Die Grabmäler sind nach Form, Material und Farbe schlicht und einfach zu gestalten und dürfen die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes und der Grabreihen nicht stören. Die Inschrift auf Grabmälern hat die schickliche und hierorts gebräuchliche Form zu wahren.

§ 31

Material und Bearbeitung

a) Material

Als Werkstoffe für Grabmäler sind nur zugelassen: Naturstein, Bronze, Schmiedeeisen und Holz.

Nicht zugelassen sind:

- Kunststoffe, Klinker, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnliche ungünstig wirkende Materialien;
- weisser und rosafarbener Marmor, Wachauer- und Cristallinmarmor (mit Ausnahme der Sorten Colombo hell, dunkel und uni), geschliffener schwedischer Granit (SS-Granit), geschliffene rotschwedische und nordische Granite sowie Labrador (hell und dunkel), Kunststeine, Findlinge (erratische Steine), unbearbeitete oder bossierte Blöcke (Felsen) aus Steinbrüchen, symbolisch abgebrochene Steine;
- das Anbringen von Fotografien der Verstorbenen;
- die Nachahmung natürlicher Gegenstände durch andere Stoffe.

b) Bearbeitung

Die Grabmäler sollen handwerklich einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein. Es ist ratsam, für ein einzelnes Grabmal nur einen einzelnen Werkstoff zu verwenden. Das Polieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Steinflächen sowie das Fräsen von Steinkanten und die effektvolle Veredelung von Metallen sind nicht gestattet. Grosse zusammenhängende Holzflächen dürfen nicht mit glänzenden Materialien behandelt werden.

§ 32

Schrift, Symbole, künstlerische Darstellungen, Formgebung

¹ Die Schriften müssen graphisch einwandfrei und materialgerecht sein. Gut ausgewogene Schriftbilder sind erwünscht. Figürliche, symbolische, ungegenständliche Darstellungen und Formgebungen können eine wesentliche Bereicherung des Friedhofes bedeuten, werden aber nur zugelassen, wenn sie ein gutes künstlerisches Niveau erreichen.

² Der Gemeinderat kann vorher massstäbliche Modelle einverlangen, gegebenenfalls für die fertigen Grabmäler das Aufstellungsrecht verweigern. Sie kann sich dabei auf Kosten der Angehörigen, auf das Gutachten eines Fachmannes stützen.

³ Der Ersteller eines Grabmales darf unauffällig seinen Namen anbringen; hierfür ist die Verwendung von Namens- oder Firmenplaketten nicht gestattet.

⁴ Unzulässig sind:

- unbefriedigende Bildreliefs, Radierungen, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien, bemalte oder versilberte Inschriften, Goldschriften, Metallschriften (mit Ausnahme von Bronzeschriften auf Natursteinen), das Bemalen von Ornamenten und Reliefs.

§ 33

Grösse der Grabmäler

Die zulässigen Höchstmasse der Grabmäler sowie die Platzierung auf den einzelnen Grabfeldern und die Masse von Grabplatten sind aus dem Anhang zu diesem Reglement ersichtlich. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

§ 34

Fundation, Sockel

Alle stehenden Grabmäler sind auf eine an Ort gegossene und unter der Humusschicht liegende Bodenplatte zu stellen. Grabmäler aus Stein sind ohne

sichtbaren Sockel zu versetzen. Grabzeichen aus Holz oder Metall dürfen auf Sockel bis 10 cm Höhe gestellt werden.
Liegende Platten sind mit max. 5 % Gefälle zu verlegen.

§ 35

Grabeinfassung Jedes Reihengrab wird, nachdem sich die Erde gesenkt hat, von der Gemeinde mit einer einheitlichen Einfassung versehen und pflanzbereit hergerichtet. Diese Einfassung darf nicht geändert, ausgewechselt oder entfernt werden. Jede andere Einfassung oder Umrandung ist nicht gestattet.

§ 36

Grabbepflanzung Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der einheitlichen Umrandung ist Sache der Angehörigen. Bei der Wahl der Pflanzen ist auf eine harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und auf den Charakter des gesamten Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Die Bepflanzung darf die benachbarten Gräber nicht beeinträchtigen. Im allgemeinen soll die Höhe der Anpflanzung auf Reihengräbern nicht mehr als 60 cm betragen. Es dürfen keine Sträucher und Bäume gepflanzt werden.

§ 37

Unterhaltungspflicht Die Gräber und Grabmäler sind von den Angehörigen ordentlich zu unterhalten. Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten. Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Gemeinde unterhalten.

§ 38

Grabfonds Auf Wunsch der Angehörigen kann die Kirchgemeinde den Grabunterhalt bis zur Grabräumung übernehmen. Die Kirchgemeinde setzt den zum Voraus aus der Erbmasse einzuzahlende Betrag fest. In diesem Fall wird durch den Friedhofgärtner eine ortsübliche Bepflanzung veranlasst. Die Verwaltung obliegt der röm.-kath. Kirchengutsverwaltung Mettau.

§ 39

Abfälle Welche Kränze, Blumenschalen etc. gehören in den bereitgestellten Abfallcontainer. Organische (kompostierfähige) Abfälle können im Behälter daneben deponiert werden. Leere Gefäße sind vom Grab zu entfernen.

IV Haftung, Strafbestimmungen

§ 40

Haftung Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Grabmäler, Pflanzen, Kränze und andere Gegenstände.

§ 41

Schadenersatz Personen, die beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigen, sind schadenersatzpflichtig. Beschädigungen sind unverzüglich dem Gemeinderat zu melden.

§ 42

Strafbestimmung Die Übertretung dieser Vorschriften wird vom Gemeinderat geahndet, wenn nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter, kantonaler oder eidgenössischer Gesetzgebung eintritt.

V Schlussbestimmungen

§ 43

Gebührenanpassung Der Gemeinderat ist ermächtigt, den Gebührentarif der Teuerung entsprechend anzupassen.

§ 44

Verwaltungszwang, Rechtsmittel Gegen die gestützt auf dieses Reglement erlassenen Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen beim Departement Volkswirtschaft und Inneres Beschwerde geführt werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 45

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen Bestimmungen, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, insbesondere das Friedhofreglement Hottwil vom 27. Juni 2003, und das Friedhofreglement Mettau vom 21. November 1997 aufgehoben.

GEMEINDERAT METTAUERTAL

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

Peter Weber

Florian Wunderlin

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 18.06.2010 genehmigt.

ANHANG A

Gebühren und Kosten

1. Leistungen der Gemeinde und der Angehörigen

Bei der Beerdigung eines Einwohners werden die anfallenden Kosten wie folgt verteilt:

a) zu Lasten der Angehörigen

- Der Sarg und das Einsargen
- Das hölzerne Grabkreuz mit Namen, Geburts- und Todesjahr
- Die Überführung der/s Verstorbenen in den Aufbahrungsraum bzw. Friedhof
- Kremationskosten
- Grabmal inkl. Fundament für Grabmäler (Sockel)
- Grabtafel inkl. Beschriftung
- Bepflanzung der Gräber
- Räumung des Grabes nach Ablauf der Grabesruhe

b) zu Lasten der Gemeinde

- Öffnen und Eindecken des Grabes
- Benützung des Aufbahrungsraumes
- Gestaltung Umgebung der Gräber
- Nummerierung des Grabes

2. Urnenbeisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrab

Für Urnenbeisetzungen auf dem Gemeinschaftsgrab haben die Angehörigen einen angemessenen Unkostenbeitrag für die Gestaltung und den Unterhalt zu entrichten.

- Namensstein Fr. 500.00
- Beschriftung nach Aufwand
- Unterhalt und Pflegemassnahmen Fr. 500.00

3. Gebühren für Auswärtige

Grabplatz Erdbestattungsgrab	Fr. 3'500.00
Grabplatz Urnengrab	Fr. 2'000.00
Urnenbeisetzung in bestehendes Erdbestattungsgrab	Fr. 1'000.00
Gemeinschaftsgrab	Fr. 3'000.00

Indexierung

Die Gebührenansätze können auf Beginn eines Kalenderjahres durch den Gemeinderat angepasst werden.

ANHANG B

Vorschriften für die Gestaltung der Grabmäler

1. Ausmasse der Grabmäler

Auf den Reihengräbern dürfen Grabzeichen (Steine, Kreuze, Stelen und liegende Platten) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden (siehe nachfolgende Masszeichnungen).

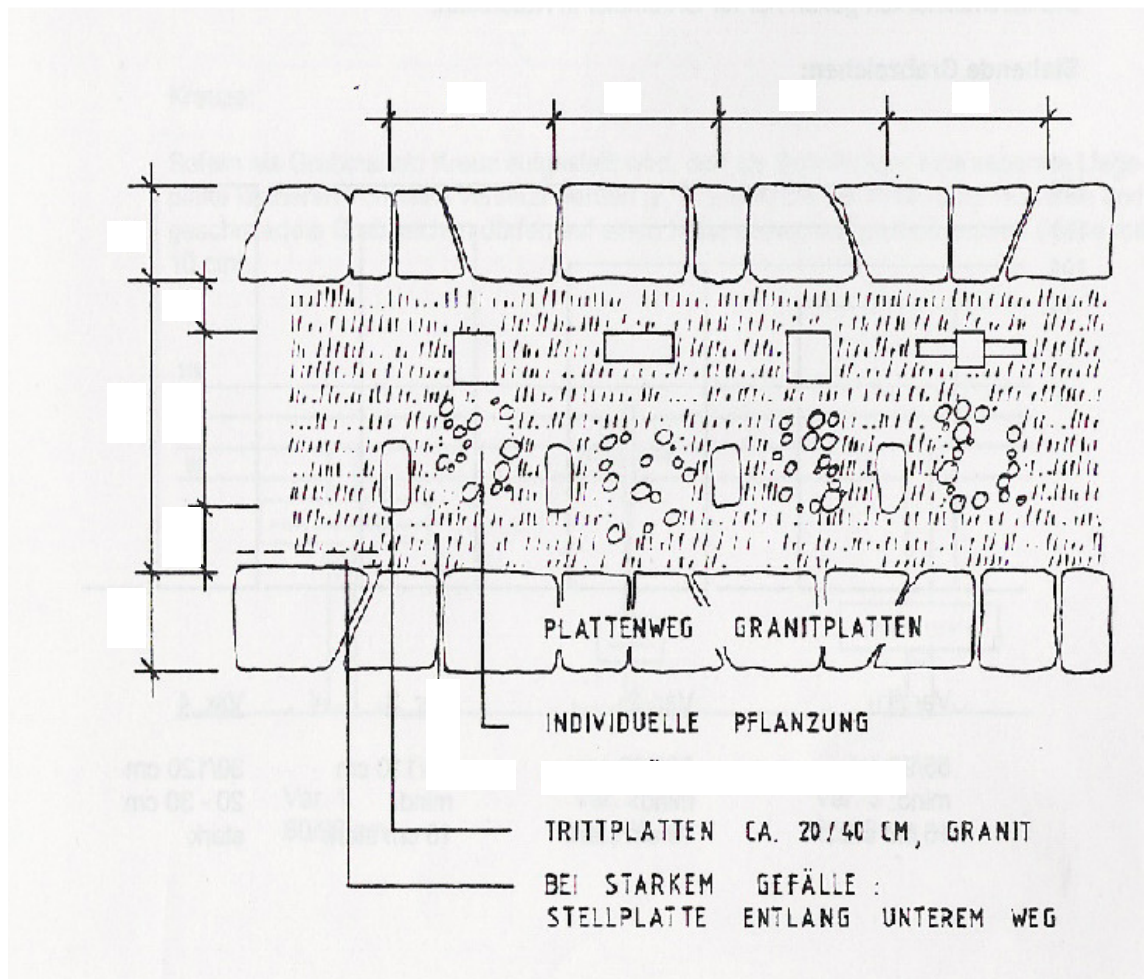
Je niedriger das Grabmal desto breiter, je höher desto schmaler muss es sein. Innerhalb dieser Formen sind der schöpferischen Phantasie des Bildhauers praktisch keine Grenzen gesetzt.

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates verwendet werden (z.B. 20x40 cm bis 40x40 cm).

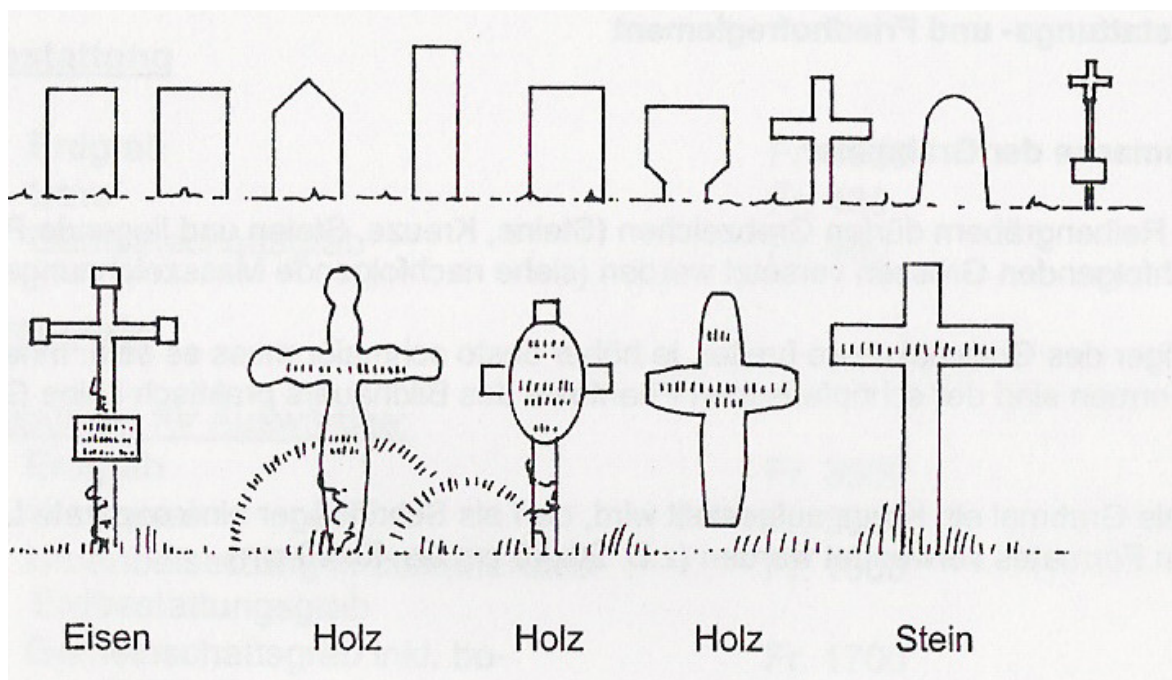
Beispiele Gräber und Grabmäler

- a) Reihengräber Erdbestattung für Erwachsene (Verstorbene ab 8. Lebensjahr)

Detail Grabgestaltung



Sinnvolle Aneinanderreihung von Grabzeichen in verschiedenen einfachen Umrissen.

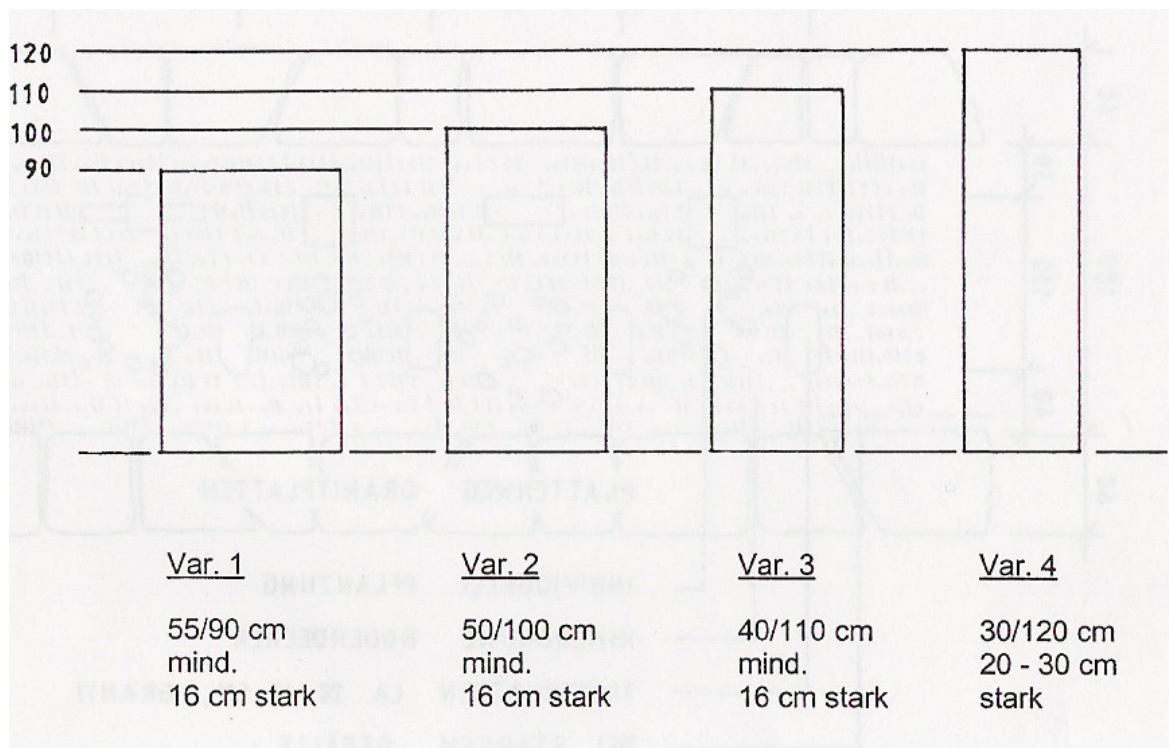


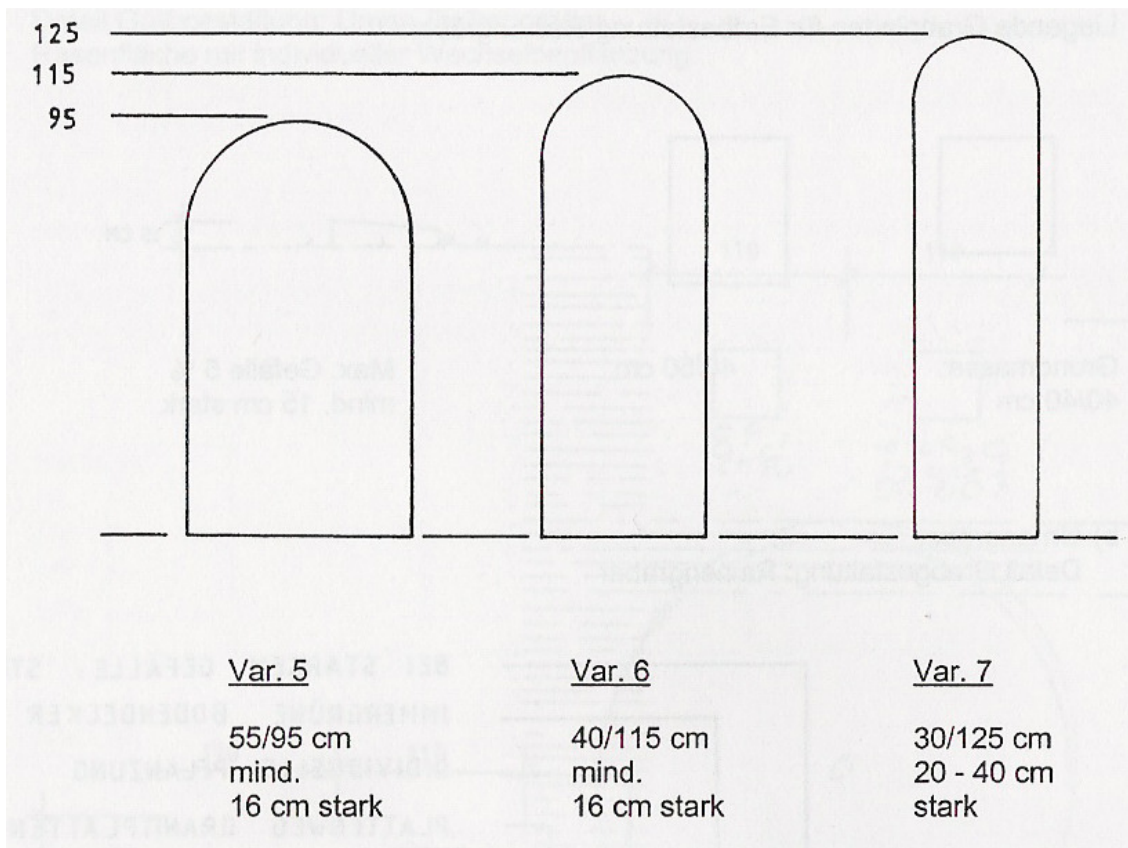
Auf Erdbestattungs-Reihengräber dürfen Grabzeichen (Steine, Stelen, liegende Platten und Kreuze) in den nachfolgenden Grössen versetzt werden.

Alle Höhenmasse bei Kreuzen gelten einschliesslich Sockel. Dieser darf höchstens 10 cm sichtbar sein.

Die Minimalstärken gelten nur für Grabmäler in Naturstein.

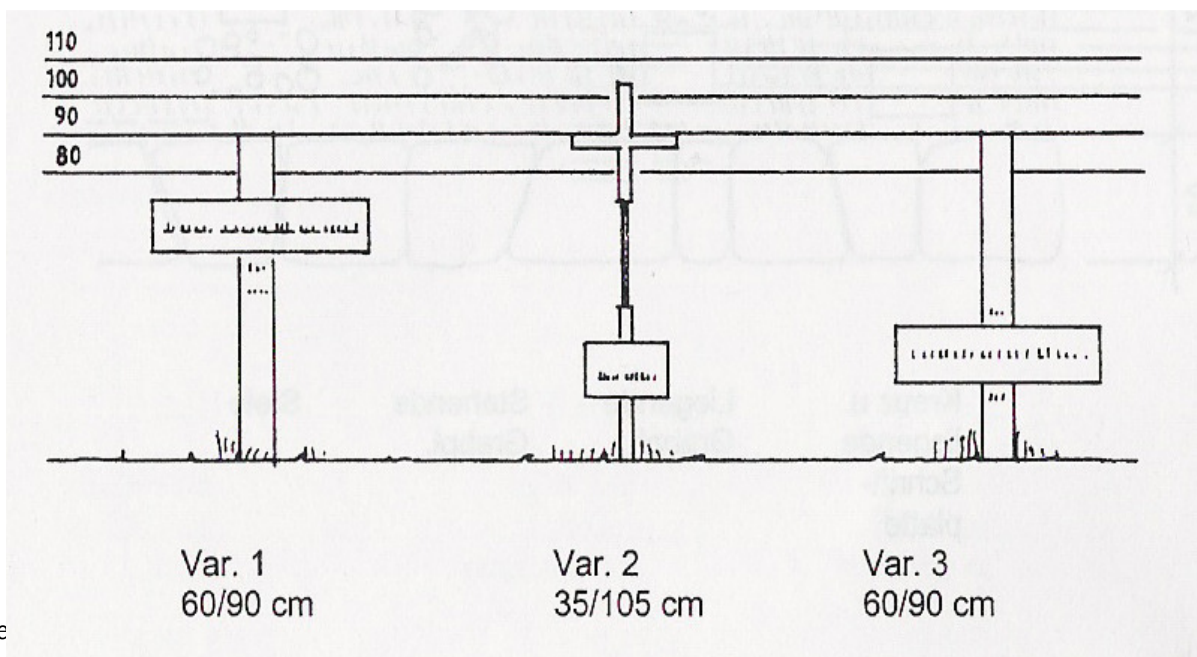
Stehende Grabzeichen:





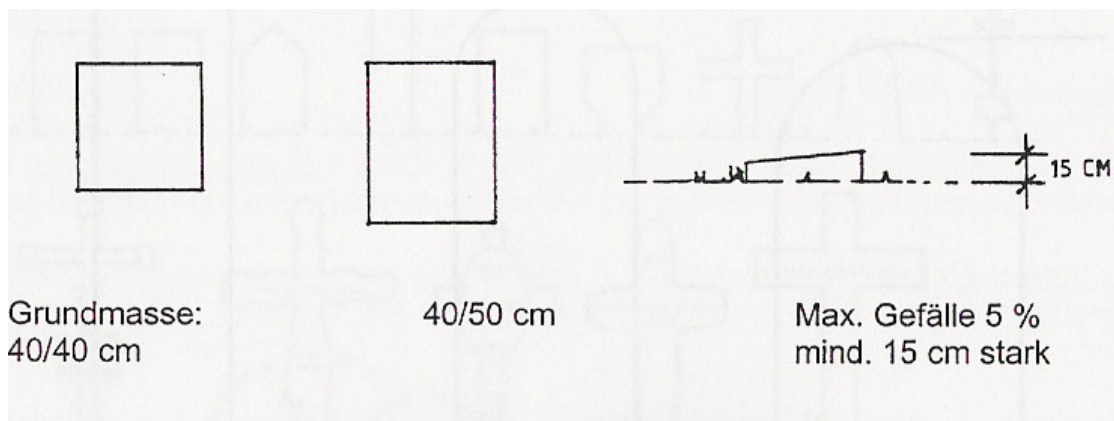
Kreuze:

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates versetzt werden (z.B. 20x40 cm bis 40x40 cm). Hölzerne und geschmiedete Grabzeichen dürfen auf einen Natursteinsockel gestellt werden (Höhe max. 10 cm).

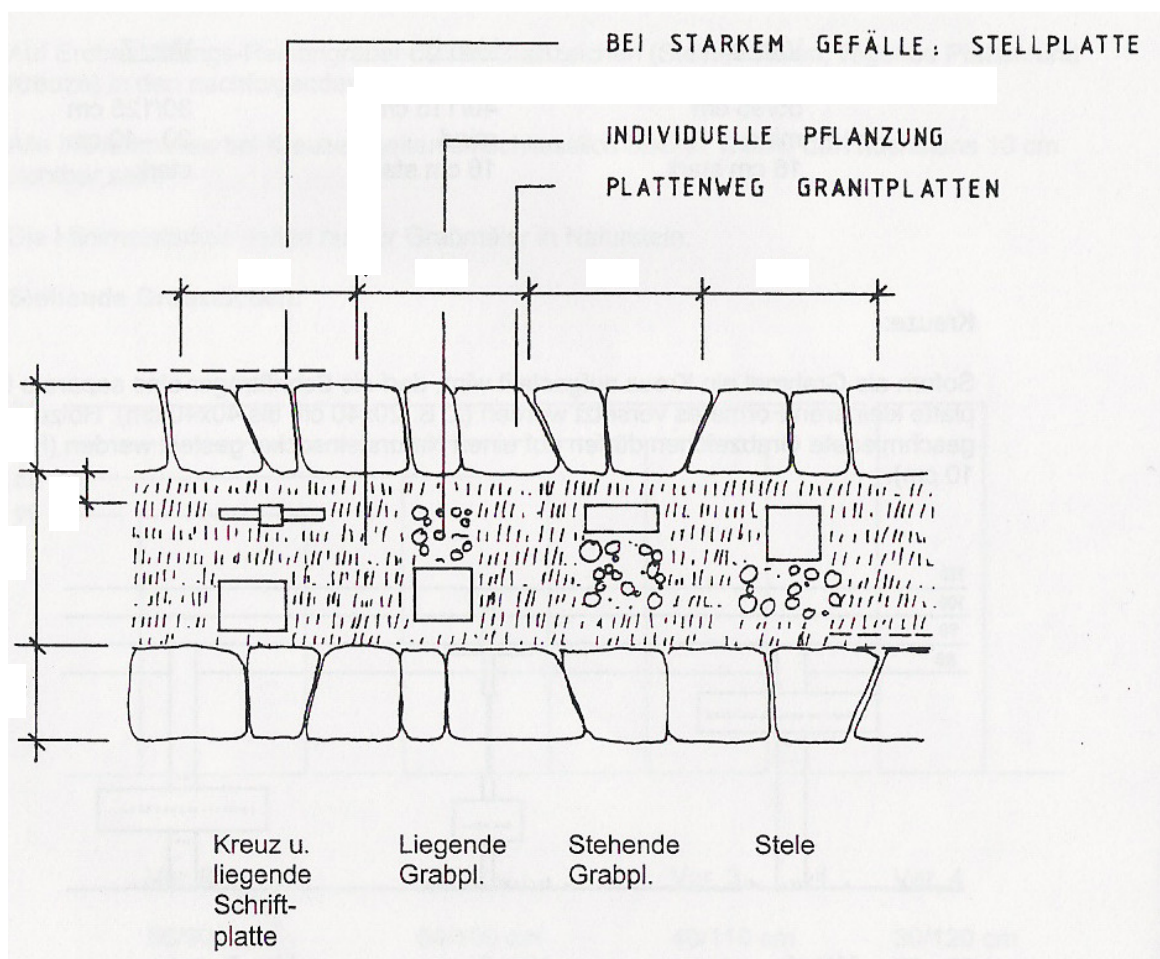


Je

Liegende Grabplatten für Erdbestattung-Reihengräber:

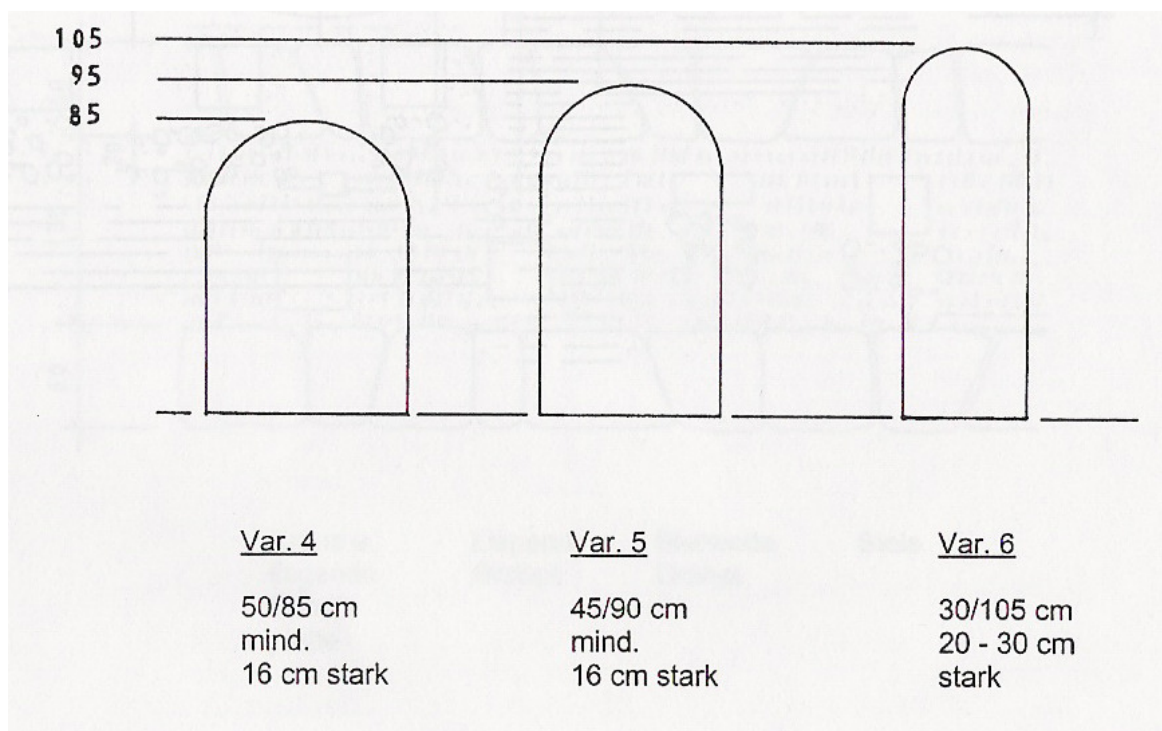
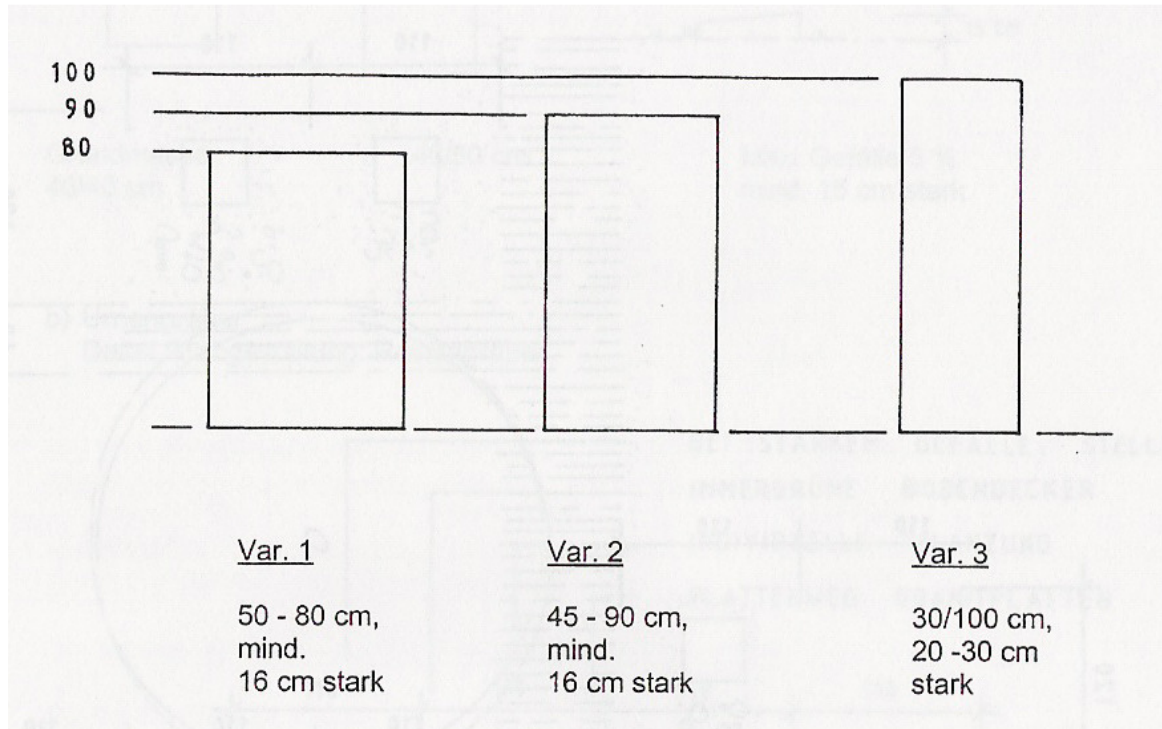


b) Urnengräber
Detail Grabgestaltung: Reihengräber



Auf Urnengräber dürfen liegende und stehende Platten sowie Kreuze als Grabzeichen in den nachfolgenden Grössen verwendet werden.

Stehende Grabzeichen für Urnengräber:



Kreuze für Urnengräber:

max. Höhe 90 cm
max. Breite 60 cm

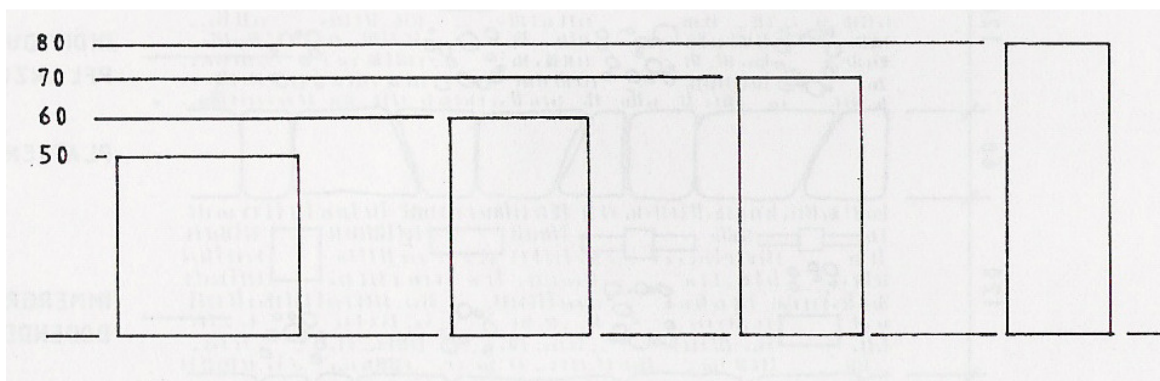
Je niedriger das Kreuz umso breiter, je höher umso schmaler muss seine Form sein.

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine separate Liegeplatte kleineren Formates versetzt werden (z.B. 20x40 cm bis 40x40 cm).

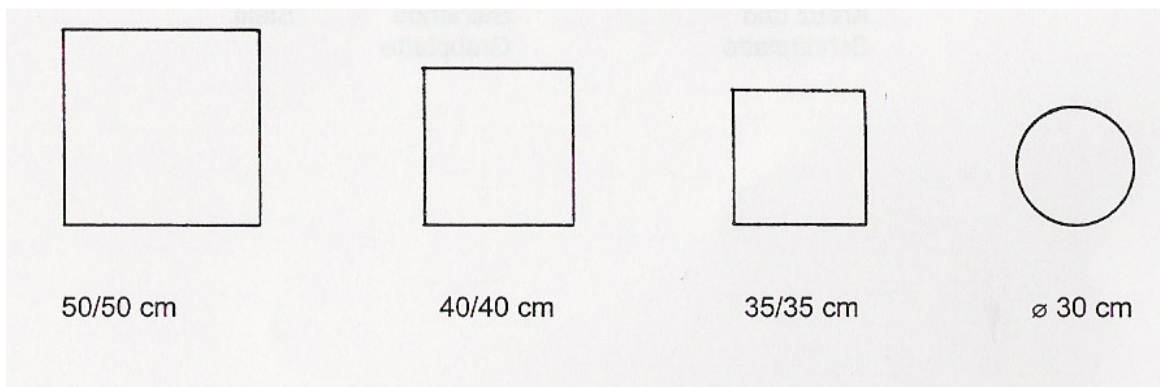
Variante

Die stehenden Grabmale dürfen auch mit quadratischem oder rundem Grundriss aufgestellt werden.

Ansicht:



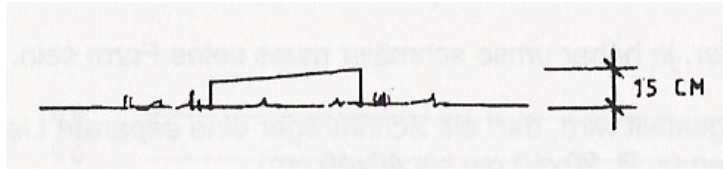
Grundriss:



Liegende Grabplatten für Urnengräber

Grundmasse der liegenden Platten

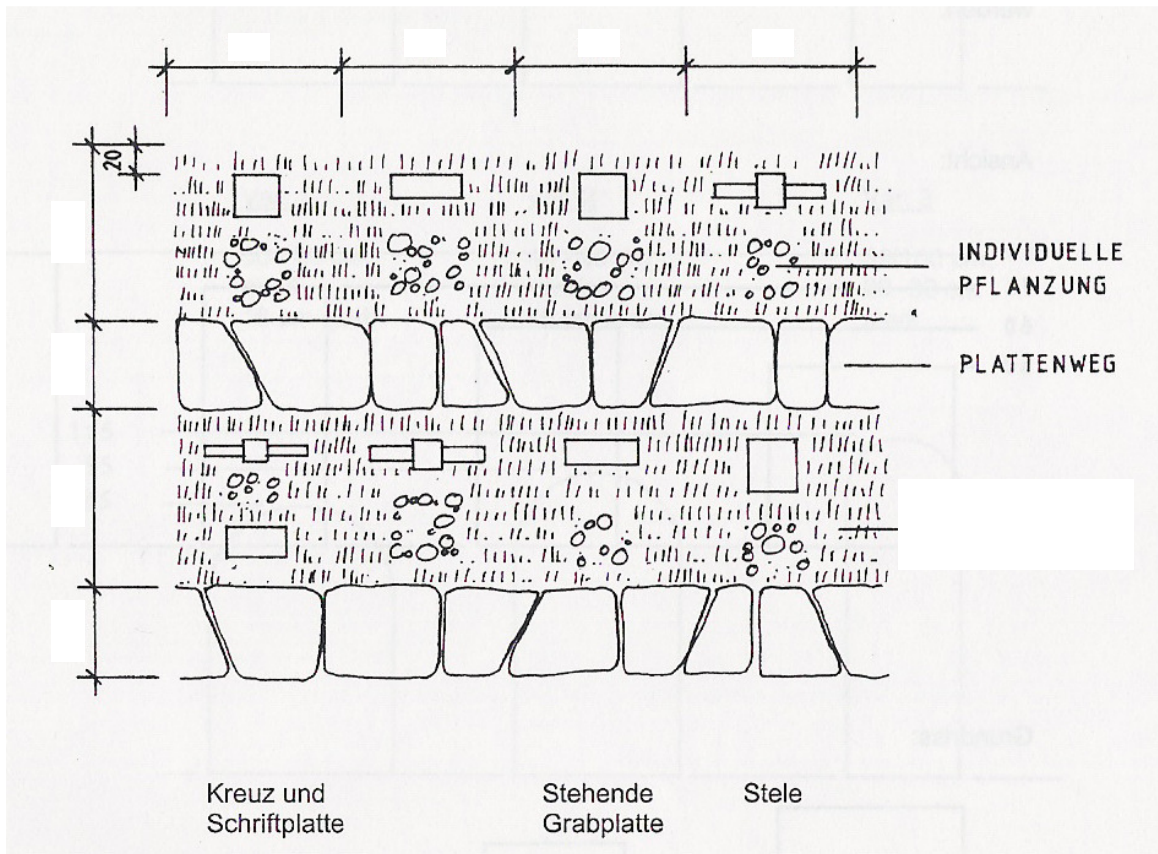
40/40 cm
 40/50 cm
 Plattenstärke mind. 10 cm



Maximales Gefälle der Grabplatte 5 %

c) Kindergräber (bis zum vollendeten 7. Lebensjahr) für Erd- und Urnenbestattung

Detail Grabgestaltung (alle Masse in cm)

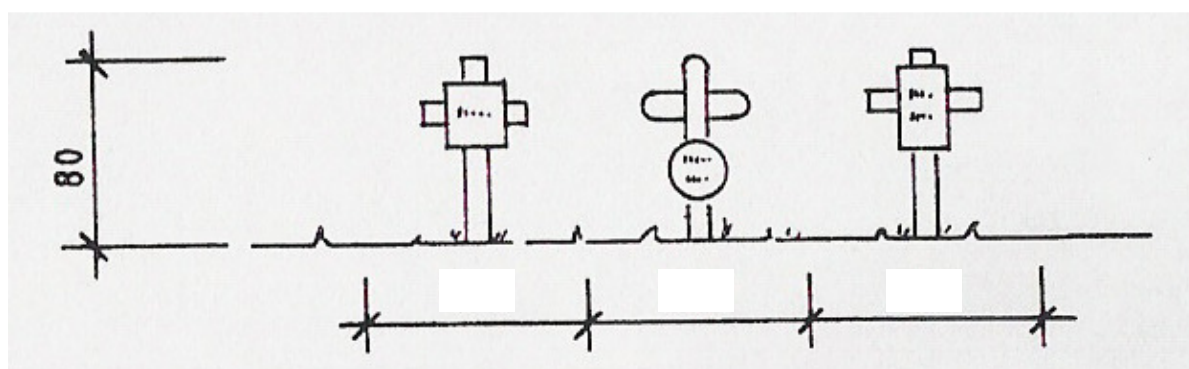


Auf den Kindergräbern dürfen nachfolgende Grabzeichen aufgestellt werden: stehende Grabplatten, Stelen, Kreuze und liegende Platten.

Sofern ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (z.B. 20x40 cm bis 40x40 cm).

Je niedriger das Grabzeichen umso breiter, je höher umso schmaler muss seine Form sein.

Max. Höhe der Grabzeichen	80 cm
Max. Breite der Grabzeichen	50 cm
Sichtfläche max.	0,25 m ²
Minimale Dicke des Grabzeichens in Naturstein	12 cm



Sinnvolle Grabzeichen für Kindergräber aus Holz (eventuell weiss gestrichen).